

Einreihungsrichtlinien für wissenschaftliche Funktionen

Rechtliche Bestimmungen

§ 21 PVO-UZH enthält den folgenden Grundsatz:

Die lohnmässige Einreihung des Personals der Universität richtet sich nach den Grundsätzen und nach dem Lohnsystem des allgemeinen Personalrechts. In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden.

§ 32 Abs. 1 PVO-UZH enthält die folgende Kompetenzdelegation an die Universitätsleitung:

¹ Die **Einreihung** des Universitätspersonals erfolgt durch die Universitätsleitung.

² [...].

Die Kompetenz der Universitätsleitung wurde mit Verfügung vom 14. August 2020 gestützt auf § 3 Abs. 2 PVO-UZH i.V. mit § 27 Abs. 1 und 3 Organisationsreglement der Universitätsleitung vom 2. Juni 2020 an die Abteilung Personal delegiert.



Umschreibung der einzelnen Richtpositionen

| Richtposition | Aufgaben | | |
|------------------------------------|--|--|--|
| Hilfsassistierende ohne Bachelor | Studierende, die für Hilfsarbeiten betr. Forschung und Lehre eingesetzt werden. | | |
| Hilfsassistierende mit Bachelor | Studierende, die für Hilfsarbeiten betr. Forschung und Lehre eingesetzt werden. | | |
| Doktorierende | Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Erstellen der Doktorarbeit hauptsächlich während der Arbeitszeit, gemäss dem Rahmenpflichtenheft der jeweiligen Fakultät. Für Zusatzaufgaben kann ein höherer Beschäftigungsgrad gewählt werden. | | |
| Assistierende | Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Erstellen der Doktorarbeit gemäss dem Rahmenpflichtenheft der jeweiligen Fakultät; Mitarbeit in Lehre und Forschung, ggf. Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben so lange qualifikationsrelevant. | | |
| Postdoktorierende | Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Selbstständige Durchführung von Forschungsprojekten, Mitbetreuung von Masterarbeiten und ggf. Dissertationen, Mitarbeit in Lehre und Forschung, ggf. Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben. | | |
| Oberassistierende | Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Selbstständige Durchführung von Forschungsprojekten, Leitung einer Forschungsgruppe, Betreuung von Masterarbeiten und Dissertationen, Drittmitteleinwerbung, eigene Lehrveranstaltungen, Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben. | | |
| Wissenschaftliche Mitarbeitende | Besondere Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich bei einem Lehrstuhl, z.B. Unterhalt spez. Apparaturen, Forschung und Lehre. In der Regel Festanstellung, befristete Anstellung gemäss § 10 PVO-UZH möglich. | | |
| | Funktion Mitarbeitende Lehre&Forschung befristet: temporäre Tätigkeiten in der Lehre, Forschung oder akademischen Verwaltung, die nicht dem Wesen einer Qualifikationsstelle entsprechen; z.B. Mitarbeit an Forschungsprojekten, Publikationen oder Dienstleistungsaufträge des Lehrstuhls. Diese Stellen sollen Lehrstühle, Institute und Seminare bei Arbeiten entlasten, die nicht qualifikationsrelevant sind und erfordern keine bis wenig Berufserfahrung. | | |



| Richtposition | Aufgaben | | | |
|---|--|--|--|--|
| | | | | |
| Wissenschaftliche Mitarbeitende mbA | Funktion Lecturer Research: Besondere Aufgaben in Forschungssupport/Methodenentwicklung und Lehre. Eigene Forschung und Führung von direkt unterstellten Mitarbeitenden. Koordination und Steuerung der Gruppe. Funktion Lecturer Teaching: Besondere Aufgaben in Lehre, Durchführung von hochschuldidaktischer Weiterbildung. Eigene Forschung. Führung der direkt unterstellten Mitarbeitenden. | | | |
| Wissenschaftliche Abteilungsleitende | Leitung einer Abteilung mit mehreren unterstellten wissenschaftlichen Mitarbeitenden, Mitarbeitenden auf Qualifikationsstellen, und ATP. Enge Zusammenarbeit mit der Institutsleitung. Qualifizierte wissenschaftliche Forschungstätigkeit verbunden mit Betreuung von Doktorierenden und Lehrtätigkeit. | | | |
| Assistenzärztinnen / Assistenzärzte | Untersuchen und Behandeln von Patientinnen und Patienten (Diagnose, Therapie und Dokumentation), Forschung und Lehre gemäss Stellenbeschreibung, Spezialisierung in einem Fachbereich. Anstellung als Assistenzärztin/Assistenzarzt kann nur erfolgen, wenn das Pensum der ärztlichen Tätigkeit mindestens 50% des gesamten Beschäftigungsgrads umfasst. Unter ärztlicher Tätigkeit werden klinische Tätigkeiten sowie andere ärztliche Tätigkeiten an gesunden, kranken oder verstorbenen Menschen und Tieren verstanden, z.B. auch solche an Probandinnen und Probanden im Rahmen von Studien, an Kundinnen und Kunden, welche medizinische Dienstleistungen in Anspruch nehmen (z.B. Reisemedizin) sowie an Verfahrensbeteiligten im Bereich Rechtsmedizin. | | | |
| Oberärztinnen / Oberärzte | Selbstständiges Ausführen ärztlicher Tätigkeit in einem oder mehreren Spezialgebieten, Spezialfachärztin/Spezialfacharzt im Einsatzbereich mit erhöhten Anforderungen. Führungsverantwortung. Mitwirken in der Weiterbildung. Erworbener Facharzttitel. Anstellung als Oberärztin/Oberarzt kann nur erfolgen, wenn das Pensum der ärztlichen Tätigkeit mindestens 50% des gesamten Beschäftigungsgrads umfasst. Zum Begriff «ärztliche Tätigkeit» s.o. unter Assistenzärztinnen/-ärzte. | | | |
| Leitende Ärztinnen / Leitende Ärzte | Leitung einer Abteilung mit entsprechendem technischem, pflegerischem und ärztlichem Personalbestand, Stellvertretung der Chefärztin/des Chefarztes oder der Klinikleitung, Wissenschaftliche und konsiliarische Tätigkeit. | | | |



Einreihung der einzelnen Richtpositionen

| Richtposition | Lohnklasse/ Lohnstufe | Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen |
|-------------------------------------|--------------------------|---|
| Schweiz. National- fonds (SNF) | Vorgabe UZH | Die Einreihung der Stellen, welche durch den SNF finanziert werden, richten sich nach den Bestimmungen und Vorgaben der UZH. |
| Drittmittel (DM) | Vorgabe UZH | Die Einreihung der Stellen, welche durch DM finanziert werden, richten sich nach den Bestimmungen und Vorgaben der UZH. |
| Hilfsassistierende ohne Bachelor | 10/03 - 11 | Die Einreihung erfolgt in LK 10. Die Festlegung der Lohnstufe zwischen 03 bis 11 wird durch das Institut, Seminar etc. entsprechend den Anforderungen resp. Aufgaben bestimmt. |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis¹: MB/SB, P²: 154, PK³: VSAO |
| Hilfsassistierende mit Bachelor | 13/03 - 11 | Eine Überführung von LK 10 in LK 13 muss erfolgen, sobald die Urkunde (Bachelor) vorliegt. Die Festlegung der Lohnstufe zwischen 03 bis 11 wird durch das Institut, Seminar etc. entsprechend den Anforderungen resp. Aufgaben bestimmt. Für die Überführung in LK 13 ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen. |
| | | Allgemein: - Anstellung befristet - Diese Anstellung ist nur für Studierende möglich (auch für Studierende, welche nicht an der UZH immatrikuliert sind) |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MB/SB, P: 155, PK: VSAO |
| | | |

¹ MA-Kreis = Mitarbeiter-Kreis: M = Anstellung im Monatslohn / S = Anstellung im Stundenlohn
² P = Planstelle
³ PK = Pensionskasse
Seite 4/12 Einreihungsrichtlinien wissenschaftliche Funktionen No



| Richtposition | Lohnklasse/ Lohnstufe | Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen |
|--|----------------------------|--|
| Doktorierende | Lohnregle- ment (LR) 30 | Die Doktorandenansätze richten sich nach den Vorgaben des SNF. |
| Fast-Track-Doktorie- rende | | Doktorandenansätze gestützt auf die Lohnbandbreite des SNF (Monatslohn x12), Stand 01.01.2023: |
| (mit Bachelor) | | 1. Jahr CHF 48'686.40 |
| MD-PhD | | 2. Jahr CHF 50'238.90 |
| (Track I mit Bachelor Medizin | | ab 3. Jahr CHF 51'791.40 |
| Track II Medizinstudium ist abgeschlossen) | | Die Ansätze gelten für einen Beschäftigungsgrad von 60%! |
| | Lohnregle- ment (LR) 25 | Neu gilt ab 1.1.2024: Die Ansätze gelten für einen Beschäftigungsgrad von 80%. 4: Die Doktoranden-Anstellung kann mit entsprechend höherem Lohn auch bis zu 100% betragen. Die zusätzlichen Lohnkosten müssen vom Institut, Lehrstuhl, Seminar, oder der Klinik finanziert werden. Der Doktorandenjahreswechsel erfolgt ausschliesslich auf den 1. des Eintrittsmonats (auch bei untermonatigen Eintritten). |
| | | Allgemein: Anstellung befristet 3 Jahre als Regel Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr bis insgesamt 6 Jahre möglich (§ 15 Abs. 1 PVO-UZH). Die Jahre als Doktorierende und Assistierende werden addiert, unabhängig von der Finanzierungsquelle Anstellungszweck: Promotion (§ 10 c Abs. 2 UniO), Immatrikulation zwingend |
| | | Sobald die Promotionsurkunde vorliegt und die Anstellung weiterläuft, muss zwingend ein Funktionswechsel zur/zum Postdoktorandin/Postdoktoranden (neue Richtposition) vorgenommen werden. Für die Überführung ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen. |
| | | Bei Unklarheiten, ob es sich um die definitive Urkunde oder eine ausreichende Bestätigung handelt, muss Rücksprache mit der jeweiligen Fakultät genommen werden. |
| | | Die Entscheidungskompetenz über die Gültigkeit von Promotionsurkunden liegt bei den Fakultäten. |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MO, P: 152, PK: VSAO |

 ⁴ Weitere Informationen zum neuen Anstellungsmodell und dessen Umsetzung sind zu finden im Reglement über die Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten für Assistierende und Doktorierende sowie unter www.graduates.uzh.ch
 Seite 5/12 Einreihungsrichtlinien wissenschaftliche Funktionen November 2023 06.11.2023/am/cb



| Richtposition | Lohnklasse/ Lohnstufe | Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen |
|---------------|--------------------------|---|
| Assistierende | 17/03 | Grundeinreihung mit Hochschulabschluss/Master jedoch ohne Promotion (Doktorat). Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB) sind individuelle Lohnerhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben). |
| | | Allgemein: - Mindest-Beschäftigungsgrad: 50% ab 01.01.2024 ⁵ - Anstellung befristet - 3 Jahre als Regel |
| | | Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr bis insgesamt 6 Jahre möglich (§ 15 PVO-UZH) Die Jahre als Doktorierende und Assistierende werden addiert, unabhängig von der Finanzierungsquelle Anstellungszweck: Promotion (§ 10 c Abs. 2 UniO), Immatrikulation zwingend |
| | | Sobald die Promotionsurkunde vorliegt und die Anstellung weiterläuft, muss zwingend ein Funktionswechsel zur/zum Postdoktorandin/Postdoktoranden (neue Richtposition) vorgenommen werden. Für die Überführung ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen. |
| | | Bei Unklarheiten, ob es sich um die definitive Urkunde oder eine ausreichende Bestätigung handelt, muss Rücksprache mit der jeweiligen Fakultät genommen werden. |
| | | Die Entscheidungskompetenz über die Gültigkeit von Promotionsurkunden liegt bei den Fakultäten. |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MC/SC, P: 151, PK: VSAO |
| | | |
| | | |
| | | |





| Richtposition | Lohnklasse/ Lohnstufe | Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen |
|-------------------|--------------------------|--|
| Postdoktorierende | 18/03 | Grundeinreihung mit Hochschulabschluss/Master und Promotion (Doktorat). |
| | | Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren als Postdoc, Doktorierende und/oder Assistierende. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB) sind individuelle Lohnerhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben). |
| | | Eine Überführung von der/vom Assistierenden zur/zum Postdoktorierenden (LK 17 in LK 18) muss erfolgen, sobald die Promotionsurkunde (Doktorat) oder eine vorläufige Bescheinigung des Dekanats vorliegt. Für die Überführung ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen. |
| | | Bei Unklarheiten, ob es sich um die definitive Urkunde oder eine ausreichende Bestätigung handelt, muss Rücksprache mit der jeweiligen Fakultät genommen werden. |
| | | Die Entscheidungskompetenz über die Gültigkeit von Promotionsurkunden liegt bei den Fakultäten. |
| | | Allgemein: - Anstellung befristet - längstens 3 Jahre - Verlängerungsmöglichkeit bis max. 6 Jahre möglich (§ 15 Abs. 2 PVO-UZH). Die Jahre als Doktorierende und Assistierende werden nicht an die Postdoc Anstellung angerechnet |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: ME/SE, P: 153, PK: VSAO |
| | | |
| | | |





| Richtposition | Lohnklasse/ Lohnstufe | Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen |
|--|--------------------------|--|
| Oberassistierende mit und ohne Habilitation (venia legendi) | 19/03 | Grundeinreihung mit Hochschulabschluss und mit Promotion (Doktorat), eventuell erhöhte Verantwortung, mehr als 2 unterstellte Mitarbeitende, besondere Sachverantwortung oder Aufgaben z.B. Stellvertretung einer oder eines Vorgesetzten oder - als Teilaufgabe - Leitung der Administration. |
| | 20 | Vermehrte Verantwortung als LK 19, z.B. mehr als 6 unterstellte Mitarbeitende. Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. |
| | 21 oder 22 | Besondere Umstände (Ausnahmeregelung). Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. |
| | | Allgemein: - Anstellung befristet - längstens 3 Jahre - Verlängerungsmöglichkeit um jeweils bis zu 3 Jahre bis max. 9 Jahre möglich (§ 15 Abs. 3 PVO-UZH) |
| | | Die Anstellungszeit als Postdoktorand/in wird an die Zeit als Oberassistierende angerechnet. Eine Postdoktorierenden- mit nachfolgender Oberassistierenden-Anstellung kann längstens 9 Jahre dauern. |
| | | Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB) sind individuelle Lohnerhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben). |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: ME/SE, P: 150, PK: VSAO |
| Oberassistierende Ambizione SNF | 20/03 | Nachwuchsförderung des SNF Jährliche Erhöhung um 1 Lohnstufe (Einstiegssalär 20/03). Allgemein: - Anstellung befristet gemäss Vorgaben SNF |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: ME/SE, P: 150, PK: VSAO |
| Assistenz- professorinnen PRIMA SNF | | Nachwuchsförderung des SNF für hervorragende Forscherinnen. Die Lohneinreihungen erfolgen als Assistenzprofessorinnen und somit über die Abteilung Professuren. |





| Richtposition | Lohnklasse/ Lohnstufe | Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen |
|---|--------------------------|---|
| Wissenschaftliche Mitarbeitende | ab 16 | Einreihung mit Bachelorabschluss. |
| | ab 17 – 20 | Einreihung mit Lizentiats-, Diplom- oder Masterabschluss. |
| (gilt auch für Human-, Zahn- und Veterinärmedi- zin) | | Allgemein: - Anstellung unbefristet |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 131, PK: BVK |
| | LK 17 | Funktion: Mitarbeitende Lehre&Forschung befristet |
| | | Allgemein: |
| | | - Projektanstellung: max. 2 Jahre befristet |
| | | - max. Masterabschluss - keine bis wenig Berufserfahrung |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 139, PK: BVK |
| | | Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. |
| Wissenschaftliche | 21 - 23 | Abgeschlossenes Hochschulstudium. |
| Mitarbeitende mbA (gilt auch für Human-, Zahn- und Veterinärmedi- zin) | | Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allfällige Berufsjahre werden entsprechend angerechnet. |
| 2111) | 21 - 22 | Lecturer/Research und Lecturer/Teaching |
| | | Abgeschlossenes Hochschulstudium. |
| | | Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allfällige Berufsjahre werden entsprechend angerechnet. |
| | | Die Stelle muss von der Universitätsleitung (UL) genehmigt werden. Für die Einreihung muss die Bewilligung der UL vorliegen. |
| | | Allgemein: - Anstellung unbefristet |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 132, PK: BVK |



| Richtposition | Lohnklasse/ Lohnstufe | Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen |
|---|--------------------------|---|
| Wissenschaftliche Mitarbeitende mbA | 23 | Senior Lecturer/Research und Senior Lecturer/ Teaching |
| | | Abgeschlossenes Hochschulstudium. |
| (gilt auch für Human-, Zahn- und Veterinärmedi- zin) | | Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allfällige Berufsjahre werden entsprechend angerechnet. |
| | | Die Stelle muss von der Universitätsleitung (UL) genehmigt werden. Für die Einreihung muss die Bewilligung der UL vorliegen. |
| | | Allgemein: - Anstellung unbefristet |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 132, PK: BVK |
| Wissenschaftliche | 21 - 23 | Abgeschlossenes Hochschulstudium. |
| Abteilungsleitende (gilt auch für Human-, Zahn- und Veterinärmedi- | | Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allfällige Berufsjahre werden entsprechend angerechnet. |
| zin) | | Allgemein: - Anstellung unbefristet |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 130, PK: BVK |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |





| Richtposition | Lohnklasse/ Lohnstufe | Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen |
|---|--------------------------|---|
| Assistenzärztinnen / Assistenzärzte (AA) | 19 - 21 | Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. |
| (Humanmedizin / Veterinärmedizin / Zahnmedizin) | | Allgemein: - Es erfolgt kein automatischer Wechsel in Lohnklasse (LK) 20 ab dem 3. Jahr Berufserfahrung nach dem Staatsex- amen. Ausschlaggebend für einen LK-Wechsel ist immer die Stellenbeschreibung. Auch für einen Wechsel von LK 19 in 20 - Anstellung befristet - 6 Jahre als Regel - Verlängerungsmöglichkeit bis 9 Jahre möglich |
| | | Eine unbefristete Anstellung ist möglich, sofern hauptsächlich Dienstleistungsaufgaben erfüllt werden. Es muss zwingend die schriftliche Zustimmung des Dekans oder der Dekanin vorliegen. Es gelten folgende Prüfkriterien: |
| | | - die geplante unbefristete Anstellung einer Assistenz- ärztin oder eines Assistenzarztes stellt einen essentiel- len Beitrag an die Aufrechterhaltung des Betriebs dar, |
| | | es handelt sich um eine Leistungsträgerin oder einen Leistungsträger, |
| | | - die Erforderlichkeit einer unbefristeten Anstellung ist in der Stellenbeschreibung ersichtlich. |
| | | Die Einreihung von Assistenzärztinnen/Assistenzärzten in Weiterbildung an der Vetsuisse-Fakultät richtet sich nach ULB 2017-145. |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MC/SC, P: 123, PK: VSAO |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |





| Richtposition | Lohnklasse/ Lohnstufe | Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen |
|---|-------------------------------|--|
| Oberärztinnen / Oberärzte (OA) | 21 - 25 ab Lohnstufe 01 | Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Die Einreihung erfolgt ab Lohnstufe 01. Je nach Anzahl Berufsjahre als Oberärz- tin/Oberarzt kann die Einreihung in die Lohnstufe höher |
| (Humanmedizin / Veterinärmedizin / Zahnmedizin) | | ausfallen. |
| , | | Allgemein: - Anstellung befristet - 3 Jahre als Regel - Verlängerungsmöglichkeit bis max. 9 Jahre |
| | | Die Anstellungszeit als Assistenzärztin/Assistenzarzt wird an die Zeit als Oberärztin/Oberarzt angerechnet. 15 Jahre dürfen insgesamt (AA und OA zusammen) nicht überschritten werden. |
| | | Eine unbefristete Anstellung ist möglich, sofern hauptsächlich Dienstleistungsaufgaben erfüllt werden. Es muss zwingend die schriftliche Zustimmung des Dekans oder der Dekanin vorliegen. Es gelten folgende Prüfkriterien: |
| | | - die geplante unbefristete Anstellung einer Oberärztin oder eines Oberarztes stellt einen essentiellen Beitrag an die Aufrechterhaltung des Betriebs dar, |
| | | - es handelt sich um eine Leistungsträgerin oder einen Leistungsträger, |
| | | - die Erforderlichkeit einer unbefristeten Anstellung ist in der Stellenbeschreibung ersichtlich. |
| | | Eine Anstellung ab LK 24 ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Universitätsleitung möglich. |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: ME/SE, P: 122, PK: VSAO |
| Leitende Ärztinnen / Leitende Ärzte | 25 - 26 | Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. |
| (Humanmedizin / Veterinärmedizin / Zahnmedizin) | | Allgemein: - Anstellung unbefristet |
| | | Eine Anstellung ab LK 24 ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Universitätsleitung möglich. |
| | | Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 121, PK: BVK |